

# Regelung für Schulgeldermässigung

Gültig ab 1. Semester 2026 / 2027

Die Trägergemeinden der Musikschule Region Dübendorf sehen Schulgeldermässigungen für Kinder und Jugendliche<sup>1</sup> bzw. deren Eltern vor, die ein steuerbares Einkommen von weniger als Fr. 52'000.00 ausweisen.

## Grundsätze

Auf Gesuch hin wird für Schülerinnen und Schüler in finanziell schwierigen Verhältnissen eine Schulgeldermässigung von 20% bis 50% gewährt, sofern die Person des elterlichen Sorgerechts das Steuerdomizil in Dübendorf, Fällanden, Schwerzenbach oder Wangen-Brüttisellen hat.

Um Schulgeldermässigungen zu erhalten, muss jährlich vor Beginn des Schuljahres (**31. Juli**, oder bei Eintritt per 2. Semester **31. Januar**) ein schriftliches Gesuch (mit einer **Kopie der aktuellen Steuerrechnung**) an die Schulleitung der Musikschule eingereicht werden.

- **Verspätete Gesuche werden nicht berücksichtigt.**
- **Die Gesuche gelten jeweils für 1 Schuljahr.**
- **Die maximale Unterrichtsdauer beträgt grundsätzlich 40 Min. pro Woche. Eine längere Unterrichtsdauer muss schriftlich beantragt werden.**
- **Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme am Unterricht. Bei wiederholter unentschuldigter Absenz kann die mrd den Betrag der gewährten Schulgeldermässigung ganz oder teilweise in Rechnung stellen.**

| Steuerbares Einkommen | Ermässigung |
|-----------------------|-------------|
| Fr. 40'000 – 52'000   | 20 %        |
| Fr. 30'000 – 39'999   | 40 %        |
| unter Fr. 30'000      | 50 %        |

- Das steuerbare Vermögen der Gesuchsteller wird bei der Berechnung ab einem Betrag von Fr. 50'000.00 mit 10% (des gesamten Vermögens) zum steuerbaren Einkommen dazugerechnet.

Diese Regelung ersetzt alle früheren Bestimmungen und tritt auf Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft.

<sup>1</sup> Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.